



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38600
Telefax: (43 01) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-221/012/RP01/13584/2015-3
N. L.

Wien, 14.03.2016

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Landesrechtspflegerin Konrad über die Beschwerde des Herrn N. I., vertreten durch MigrantInnenverein ..., dieser durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 29.10.2015, Zl.: 734516-2015, mit welchem gemäß § 88 Abs. 1 i.V.m § 14 Abs. 1 GewO die Gewerbeberechtigung:

"Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wobei die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt (GISA –Zahl ...)

entzogen wurde, zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk vom 29.10.2015 wurde Herrn I. N., geb. am ...1974, SVNR ..., gemäß § 88 Abs.1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2013 das freie Gewerbe:

"Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wobei die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt (GISA –Zahl ...)

im Standort Wien, S.-straße entzogen, weil der Gewerbeinhaber sich nicht mehr nach den für ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zulässigerweise in Österreich aufhält.

Nach Zitierung der maßgeblichen Rechtsvorschriften (§ 88 Abs.1 und § 14 Abs.1 der Gewerbeordnung) begründete die belangte Behörde die Entziehung der Gewerbeberechtigung im Wesentlichen damit, dass laut Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres, das Asylverfahren des Gewerbeinhabers am 29.07.2014 rechtskräftig negativ abgeschlossen worden sei. Daraus ergäbe sich, dass der Gewerbeinhaber sich nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhalten dürfe, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

In der firstgerecht eingebrachten Beschwerde führte der Vertreter des Rechtsmittelwerbers aus, Herr I. N. habe seine Gewerbeberechtigung rechtmäßig erworben. Dass es eine Änderung in seinem Asylverfahren gegeben habe, sei nicht seinem Verschulden zuzurechnen. Auch wenn der Asylantrag negativ entschieden worden sei, ergäbe sich daraus auf Grundlage des FPG ex lege eine Duldung. Diese Duldung könne bereits nach einem Jahr zu einem Aufenthaltstitel gem. § 57 Asylgesetz führen, zumal sich keine Hinderungsgründe dafür ergeben. Daher sei der Gewerbeinhaber ausreichend gesetzlich abgesichert um ein Gewerbe weiterführen zu können. Es sei auch keine Gefahr für die öffentliche Ordnung durch die Weiterführung des Gewerbes gegeben. Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben und festzustellen, dass die Entziehung der Gewerbeberechtigung nicht zulässig sei.

Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer war seit 01.05.2011 berechtigt, das in Rede stehende Gewerbe im Standort Wien, S.-straße auszuüben. Anlässlich der Überprüfung des rechtmäßigen Aufenthaltes des Gewerbeinhabers in Österreich stellte die belangte Behörde per Mail am 11.09.2015 an das Bundesministerium für Inneres die Anfrage ob das den Gewerbeinhaber betreffende Asylverfahren abgeschlossen wurde. Mit Schreiben vom 14.09.2015 teilte das Bundesministerium für Inneres der Behörde mit, dass das Asylverfahren des Herrn I. N. seit 29.07.2014 rechtskräftig negativ abgeschlossen sei. Aufgrund dieser Information wurde das Gewerbeentziehungsverfahren eingeleitet und dem Gewerbeinhaber durch Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 18.09.2015 von der beabsichtigten Entziehung des Gewerbes zur Kenntnis gebracht.

In ihrer Stellungnahme vom 01.10.2015 brachte die Parteienvertretung vor, die Rechtsgrundlage solle erklärt werden bevor eine Entscheidung getroffen werde. Dem Gewerbeinhaber sei eine Ausreise nicht möglich, da er über kein Reisedokument verfüge und ein solches auch nicht erlangen könne. Es lägen

daher die Voraussetzungen für eine Duldung des Aufenthaltes gemäß § 46a FPG vor, dies sei von Amts wegen anzuerkennen. Im Anschluss wurde der bekämpfte Bescheid erlassen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erhoben:

.)Erstellung eines EKIS Auszuges hinsichtlich des Asylverfahrens, daraus ist ersichtlich:

Keine Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz, Entscheidung des BVwG rechtskräftig am 15.07.2015

Rückkehrentscheidung Entscheidung des BVwG rechtskräftig am 15.07.2015

Frist zur freiwilligen Ausreise: Entscheidung des BVwG rechtskräftig am 15.07.2015

Antrag auf Internat. Schutz wurde am durch Entscheidung des BVwG negativ entschieden, rechtskräftig mit 29.07.2014

.)Erstellung eines Melderegisterauszuges

Herr I. ist seit 01.04.2010 in Österreich gemeldet.

.)Erstellung eines Sozialversicherungsdatenauszuges

26. 07. 2011 31. 12. 2011 gewerbl.selbständig Erwerbstätiger

01. 08. 2013 31. 01. 2014 gewerbl.selbständig Erwerbstätiger

01. 08. 2014 laufend gewerbl.selbständig Erwerbstätiger

.) Erstellung eines GISA- Auszuges

hinsichtlich des Gewerbes zur GISA –Zahl ... (vorher: Registerzahl ...)

Dieses Gewerbe wurde am 01.05.2011 angemeldet.

.) Herbeischaffung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Zahl L512 2013614-1/19Z samt Zustellnachweis

Dieser Bescheid wurde am 15.07.2015 zugestellt und ist mit diesem Tag in Rechtskraft erwachsen.

Laut Auskunft des VfGH wurde die am 27.08.2015 dort eingebrachte und zur Zahl E 1760/2015 protokollierte Beschwerde nicht in Behandlung gezogen, der Beschluss darüber wurde am 10.11.2015 zugestellt.

Inhaltlich führt der Bescheid im (für das gegenständliche Verfahren) Wesentlichen aus, dass ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt und eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Mit Erkenntnis des BVwG zur GZ L5121416710-1/25E rechtskräftig mit

29.07.2014 wurde der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen und der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Rückkehrentscheidung und die gesetzte Frist für die freiwillige Ausreise lagen vor; die Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung wurde ebenfalls abgewiesen.

Anfrage an das Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung 35

Das Amt der Wiener Landesregierung teilte mit Schreiben vom 12.01.2016 mit, dass dort bezüglich Herrn I. keine Unterlagen auflägen, bis dato sei kein Antrag auf einen Aufenthaltstitel eingebracht bzw. sei kein Aufenthaltstitel erteilt worden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Feststellungen

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem unbedenklichen Inhalt des Aktes der belangten Behörde, den Erhebungen des Verwaltungsgerichtes, dem Bescheid des Bundesverwaltungsgerichtes, sowie den Gegenstandsakt.

Herr I. befindet sich seit April 2010 im Bundesgebiet, er ist pakistanischer Staatsangehöriger und kein Drittstaatsangehöriger. Durch die Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigungskarte nach § 51 AsylG 2005 wird der Status eines Asylwerbers dokumentiert, und der Asylwerber ist gemäß § 13 AsylG 2005 zum vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Der Antrag auf internationalen Schutz ist mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.07.2014 rechtskräftig abgewiesen worden, womit der gegenwärtige Aufenthalt in Österreich als nicht rechtmäßig zu werten ist. Der Aufenthalt im Bundesgebiet stützte sich für die Dauer des Verfahrens alleine auf das Asylgesetz, sodass der Beschwerdeführer seinen Aufenthalt lediglich durch die Stellung eines unbegründeten Asylantrages vorübergehend legalisieren konnte. Ein sonstiger Aufenthaltstitel des drittstaatsangehörigen Fremden ist nicht ersichtlich. Die Beschwerde über die Rückkehrentscheidung wurde ebenfalls als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass die Abschiebung nach Pakistan zulässig ist.

Maßgebliche Rechtslage

Für den Beschwerdefall ist unter der Berücksichtigung des sich aus § 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 ergebenden Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes die GewO 1994 maßgebend.

Gemäß § 88 Abs. 1 Gewerbeordnung in der geltenden Fassung ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn sich der Gewerbeinhaber nach den für ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält.

§ 14 Abs.1 GeWO 1994 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 155/2015 lautet:

Ausländische natürliche Personen dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen. Für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind (Erstantragsteller) und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich.

In der Beschwerde wurde vorgebracht, dass für den Beschwerdeführer eine Duldungsrecht im Sinne des § 46 a FPG bestehe, dies trete ex lege ein, sobald die Voraussetzungen darüber vorlägen und könne bereits nach 1 Jahr zu einem Aufenthaltstitel gem. § 57 Asylgesetz führen. Auch wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer kein Reisedokument besitze und ein solches auch nicht erlangen könne.

In Österreich haben Asylsuchende während des Asylverfahrens, also für die Zeit, in der von den Behörden geprüft wird, ob sie Schutz benötigen, eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung. Sie sind somit legal in Österreich. Ob ein Asylsuchender in Österreich Asyl bekommt und damit als anerkannter Flüchtling in Österreich bleiben darf, wird im Asylverfahren entschieden. Aus welchen Gründen jemand als Flüchtling anerkannt werden kann, ist in der Genfer Flüchtlingskonvention

und im österreichischen Asylgesetz genau definiert. Wenn keine Fluchtgründe im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vorliegen und im Heimatland keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen drohen, wird der Asylantrag abgelehnt. Jeder Asylsuchende kann auch hier eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und gegen dessen Entscheidung noch eine Beschwerde (Revision) beim Verwaltungsgerichtshof einbringen. Wenn keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht oder beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, oder die negative Entscheidung bestätigt wird, muss der Asylsuchende Österreich verlassen. Tut er das nicht freiwillig, kann er in sein Heimatland abgeschoben werden.

Der Asylantrag ist das – auf welche Weise auch immer artikulierte – Ersuchen, in Österreich Schutz vor Verfolgung zu bekommen. Der Asylantrag kann nur direkt in Österreich gestellt werden und zwar in einer der Erstaufnahmestellen oder bei der Polizei.

Im Asylverfahren wird entschieden, ob jemand, der in Österreich einen Asylantrag gestellt hat, Asyl bekommt und damit als anerkannter Flüchtling in Österreich bleiben darf. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob Österreich überhaupt für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Ist das der Fall, wird im inhaltlichen Verfahren festgestellt, ob der Antragsteller Schutz vor Verfolgung braucht.

Asylsuchende (Asylwerber) sind Personen, die in einem fremden Land um Asyl – also um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung – ersuchen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.¹

Wenn dem Asylsuchenden kein Bleiberecht gewährt wird, muss er Österreich verlassen. Tut er dies nicht freiwillig, kann er abgeschoben werden. Für den Fall, dass ein Asylsuchender keine gültigen Reisedokumente besitzt, muss von den Behörden des Herkunftslandes ein so genanntes „Heimreisezertifikat“ ausgestellt werden. Werden solche Zertifikate jedoch nicht ausgestellt, kann die Person nicht abgeschoben werden. Damit kommt sie in eine rechtliche Grauzone. Zwar kann sie in Österreich bleiben und ist hier „geduldet“, sie darf aber weiterhin nicht arbeiten und bekommt nur noch eingeschränkt Leistungen aus der Grundversorgung.¹

¹Quelle: Broschüre UNHCR „Flucht und Asyl in Österreich“ 2013

Im gegenständlichen Fall war der belangten Behörde bekannt, dass der Gewerbeinhaber Inhaber einer Asylkarte mit der Kartenummer ... AUS- Zahl ... war. Die belangte Behörde war verpflichtet in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob sich der Gewerbeinhaber rechtmäßig in Österreich aufhält.

Im Zuge dieser Überprüfung wurde der belangten Behörde am 14.09.2015 vom BFA mitgeteilt, dass das Asylverfahren des Herrn I. seit 29.07.2014 rechtskräftig negativ abgeschlossen sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis vom 15.07.2015 Gz L5122013614-1/12E festgestellt, dass der Antrag auf internationalen Schutz und der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.07.2014 GZ L512 1416710-1/25E als unbegründet abgewiesen wurde und die erlassene Rückkehrentscheidung bestätigt.

Das Erkenntnis vom 15.07.2015 Gz L5122013614-1/12E wurde am 15.07.2015 dem Vertreter des Herrn I. übergeben und ist somit mit diesem Tag in Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer/Gewerbeinhaber hält sich somit seit 15.07.2015 unrechtmäßig in Österreich auf und ist seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen. Ob der Beschwerdeführer ein Duldungsrecht im Sinne von § 46a FPG erlangen wird oder nicht, ist nicht relevant, da dieses keine rechtliche Grundlage für die Ausübung eines Gewerbes bildet.

Für die Ausübung eines Gewerbes durch eine ausländische natürliche Person ist grundsätzlich ein - diesen Aufenthaltswert deckender - Aufenthaltstitel erforderlich, welcher durch die zuständige Behörde nach den nationalen fremdenrechtlichen Vorschriften zu erteilen ist (Hinweis E vom 20. Oktober 2004, 2004/04/0037) VwGH 2011/03/0174

Somit war dem Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt Asyl gewährt worden, noch wurde ihm ein Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen hätte, erteilt.

Er hält sich seit 15.07.2015 unzulässiger Weise in Österreich auf, die Entziehung der Gewerbeberechtigung erfolgte daher zu Recht, weswegen der bekämpfte Bescheid zu bestätigen war.

Die belangte Behörde verzichtete auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, der Beschwerdeführervertreter beantragte die Durchführung einer Verhandlung. Auf deren Durchführung konnte jedoch gemäß § 24 Abs.4 VwGVG verzichtet werden, da bereits aus der Aktenlage erkennbar war, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Die Tatsache dass der Beschwerdeführer nunmehr kein Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz in Österreich hat und ihm auch zu keinem Zeitpunkt Asyl gewährt wurde, ist unbestritten geblieben.

Der EGMR hat anerkannt (Urteil vom 18. Juli 2013, 56422/09, SCHÄDLER-EBERLE v. LIECHTENSTEIN), dass eine Verhandlung nicht geboten ist, wenn etwa keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann. Die staatlichen Behörden können auch auf Aspekte der Effizienz und Verfahrensökonomie Rücksicht nehmen und auf das Gebot der angemessenen Verfahrensdauer Bedacht nehmen.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht gemäß § 54 VwGVG die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung bei der zuständigen Richterin des Verwaltungsgerichts Wien. Die Vorstellung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses einzubringen.

Landesrechtspflegerin

Konrad